

Merkblatt zur Antragstellung auf Ausstellung einer EU - Fahrerkarte

Für bestimmte Kraftfahrzeuge, die ab 01.05.2006 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, ist die Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts vorgeschrieben. Betroffen sind Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt sowie Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern. Das digitale Kontrollgerät zeichnet die Lenk- und Ruhezeiten auf, erschwert Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen und erleichtert Kontrollen. Die Fahrerkarte ersetzt die bisherige Tachoscheibe und speichert mindestens 28 Tage die Lenk- und Ruhezeiten. Danach werden die ältesten Daten überschrieben. Jeder Fahrer darf nur über eine gültige Fahrerkarte verfügen. Dies wird überprüft (national: Zentrales Kontrollgerätregister, international: TACHOnet).

Folgende Daten sind ablesbar:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Antragstellers
- Führerscheinnummer
- Nationalität des ausstellenden Staates
- Gültigkeitsdauer (von / bis)
- Lenk- und Ruhezeiten (einschließlich Unterbrechung und ob der Fahrer alleine oder im Zweifahrerbetrieb gefahren ist)
- Daten, die das Fahrzeug betreffen (Betriebszeiten, Datum, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand)
- Ereignisse, Fehler und Kontrollen

Voraussetzungen

Der Antragsteller soll seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Kann der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland (185 Tage) nachweisen, reicht es aus, wenn er glaubhaft machen kann (z. B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag), dass sein Aufenthalt auf mehr als 185 Tage ausgerichtet ist. Die Fahrerkarte können nur Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis in Form des Kartenführerscheins erhalten. Sollte noch kein Kartenführerschein vorliegen, muss dieser bei Antragstellung der Fahrerkarte gleichzeitig mit beantragt werden (dann werden zwei Lichtbilder benötigt). Es muss wenigstens eine der folgenden Führerscheinklassen nachgewiesen werden: B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE.

An wen muss ich mich wenden?

Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller seine Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung), hat.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist daher nur gegeben, wenn Sie mit 1. Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen gemeldet sind.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Fahrerlaubnisbehörde

Anschrift Bingen:
Alfred-Nobel-Straße 2a, 55411 Bingen
Telefon: 06721 / 9171-0
Fax: Bingen: 06721 / 9171-5297

Anschrift Oppenheim:
Sant-Ambrogio-Ring11, 55276 Oppenheim
Telefon: 06133 / 9403-5282
Fax: 06133 / 9403-5289

Email: fsw@mainz-bingen.de

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag auf Erneuerung der Fahrerkarte kann **frühestens 6 Monate**, jedoch **spätestens 15 Werktage, vor Ablauf der Gültigkeit der Karte** gestellt werden. Dem Antragsformular sind die Unterlagen sofort beizufügen. Unvollständige Anträge führen zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Deutschen EU-Kartenführerschein beziehungsweise entsprechende Fahrerlaubnis eines Mitgliedstaats der EU/EWR
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung
- Lichtbild vor hellem Hintergrund in Größe 35 x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes - FPersV)
- alternativ ist auch ein Lichtbild (biometrisch) zulässig, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2007, 2386) entspricht

[§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes \(FPersV\)](#)

[§ 5 Passverordnung \(PassV\)](#)

[Anlage 8 der Passverordnung \(PassV\)](#)

Welche Gebühren fallen an?

Bei der Bestellung einer Fahrerkarte wird eine Gebühr von 22,00 Euro zuzüglich 12,00 Euro KBA-Gebühren berechnet. Für den Direktversand durch das Kraftfahrt-Bundesamt an den Antragsteller / die Antragstellerin, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro für das Kraftfahrtbundesamt erhoben. **Der Direktversand ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsteller im Besitz eines Kartenführerscheins ist.** Ist noch kein Kartenführerschein vorhanden, wird die Fahrerkarte erst bestellt, wenn ein Kartenführerschein beantragt und ausgehändigt wurde.

Hinweise zum Direktversand:

Das Kraftfahrt-Bundesamt sendet die Fahrerkarte direkt nach der Herstellung an die Adresse des Inhabers. Die Zustellung erfolgt durch die Deutsche Post mittels Post-Zustellungsauftrag.

Wenn die Fahrerkarte nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei Ihnen eintrifft, müssen Sie sich umgehend an die Führerscheinstelle des Landkreises Mainz-Bingen wenden.

Wir setzen uns dann mit dem Kraftfahrt-Bundesamt wegen der Sendungsverfolgung der Fahrerkarte in Verbindung.

Die Gefahr, dass die Fahrerkarte auf dem Postweg verloren geht, trägt allein der/die Empfänger/Empfängerin. Mehrkosten für eine erneute Beantragung sind durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu tragen.